

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Dümpelfeld
vom 23.01.2024

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines.....	2
§ 2 Gebührenschuldner	2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit	2
§ 4 Inkrafttreten	2
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung	3
I. Reihengrabstätten	3
II. Gemischte Grabstätten.....	3
III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten	3
IV. Ausheben und Schließen der Gräber.....	4
V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen	4
VI. Namenstafeln für Wiesengräber – Auslagenersatz	4
VII. Gebührenregelung für die Bestattung Ortsfremder.....	4
VIII. Benutzung der Leichenhalle	4

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Bestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 06.03.2014 und die Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 12.06.2017 außer Kraft.

Dümpelfeld, den ...

Robert Reuter
- Ortsbürgermeister -

(Siegel)

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1.	Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 1	
	a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	300,00 €
	b) ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	620,00 €
2.	Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	620,00 €
3.	Überlassung einer Wiesenurnengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	950,00 €
4.	Überlassung einer Wiesenerdgrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	1.450,00 €
5.	Überlassung einer anonymen Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	620,00 €

II. Gemischte Grabstätten

	Beistellung einer Urne in eine bereits belegte Grabstätte nach § 13a der Friedhofssatzung	740,00 €
--	---	----------

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1.	a) Verleihung des Nutzungsrechts für die Dauer der Nutzungszeit an Berechtigte nach § 2 Abs. 1 der Friedhofssatzung für	
	aa) eine Einzelwahlgrabstätte	740,00 €
	ab) eine Doppelwahlgrabstätte	1.480,00 €
	ac) eine Einzelgrabstätte zur einmaligen Belegung im Wege der Tieferlegung	1.380,00 €
	ad) eine Urnenwahlgrabstätte	740,00 €
	b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen und nach Ablauf der ersten Nutzungszeit für jedes volle Jahr für	
	ba) eine Einzelwahlgrabstätte	37,00 €
	bb) eine Doppelwahlgrabstätte	74,00 €
	bc) eine Urnenwahlgrabstätte	37,00 €
	c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben.	
2.	Beistellgebühr für die zusätzliche Beistellung einer Urne in eine bereits belegte Wahlgrabstätte nach § 14 Abs. 4 der Friedhofssatzung je Grabstelle	740,00 €

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen von Grabstätten wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern unmittelbar an diese Unternehmen zu zahlen.

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen erfolgt durch gewerbliche Unternehmen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern unmittelbar an diese Unternehmen zu leisten.

VI. Namenstafeln für Wiesengräber – Auslagenersatz

Aus Gründen der Einheitlichkeit und Qualitätssicherung werden die Namenstafeln für die Wiesengräber (siehe Ziffer I Nr. 3) ausschließlich durch den Friedhofsträger zur Verfügung gestellt, der die Namenstafeln von gewerblichen Unternehmen erwirbt und anbringen lässt. Die Kosten (Auslagenersatz) für die Tafeln werden dem Gebührenschuldner mit dem Bestattungsbescheid in Rechnung gestellt. Erst nach Zahlungseingang des v. g. angeforderten Auslagenersatzes (Vorausleistung) seitens des Gebührenschuldners bei der Verbandsgemeindekasse Adenau wird die Namenstafel von der Friedhofsverwaltung in Auftrag gegeben und alsdann angebracht.

Die Namenstafeln bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. Nach Ablauf der Ruhezeit wird die Entfernung der Tafeln vom Friedhofsträger veranlasst.

VII. Gebührenregelung für die Bestattung Ortsfremder

Die Bestattung anderer als die in § 2 Abs. 1 und 2 der Friedhofssatzung aufgeführten Personen liegt im Ermessen der Ortsgemeindeverwaltung. In diesen Fällen kann jeweils der dreifache Satz als die in dieser Satzung festgesetzten Gebühren für die Friedhofsnutzung erhoben werden.

VIII. Benutzung der Leichenhalle

- | | | |
|----|--|----------|
| 1. | Für die Aufbewahrung einschließlich der Aufbahrung | |
| | a) einer Leiche bis zu 4 Tagen | 120,00 € |
| | für jeden weiteren Tag | 30,00 € |
| | nur am Bestattungstag | 30,00 € |
| | b) einer Urne am Bestattungstag | 30,00 € |
| | für jeden weiteren Tag | 20,00 € |
| 2. | Für die Reinigung der Trauerhalle nach der Ausschmückung
(sofern die Reinigung von den Angehörigen nicht bzw. nicht
ordnungsgemäß ausgeführt wird) | 50,00 € |